

**Einwohnergemeinde**

**Oberburg**

---

**G**

**Gebührentarif**  
**zum**  
**Abfallreglement**

**2009**



# INHALTSVERZEICHNIS

		<b>Seite</b>
<b>I. Haushaltungen</b>		
Art. 1	Definition	1
Art. 2	Gebührenart	
Art. 3	Grundgebühr, Sack- und Markengebühr	
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	
<b>II. Gewerbe</b>		
Art. 5	Definition	
Art. 6	Bemessungsgrundlagen	2
Art. 7	Direktlieferung	
<b>III. Gemeinsame Bestimmungen</b>		
Art. 8	Gebührenansätze	
Art. 9	Vereinbarung	
Art. 10	Ausschluss von der Abfuhr	3
Art. 11	Sperrgutgebühr	
Art. 12	Grüngutgebühr	
Art. 13	Sammelstellen und –aktionen	
Art. 14	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	
Art. 15	Bezug	5
Art. 16	Inkrafttreten	

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oberburg

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 20. November 2008  
folgenden

### G E B Ü H R E N T A R I F

#### I. Haushaltungen

Definition Art. 1 Als Haushaltungen gelten dem Wohnen dienende Räume, welche eine Küche aufweisen. Bei Grenzfällen entscheidet die Fachstelle.

Gebührenart Art. 2 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 3 <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt:

pro Haushalt                      Fr. 80.00 bis Fr. 150.00

#### b) Sack- und Markengebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 4 <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken oder mit Containerplombe zu versehen.

<sup>3</sup> Die Ansätze für die Sack-, Marken- und Containergebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

#### II. Gewerbe

Definition Art. 5 <sup>1</sup> Als Gewerbe gelten Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche bei einer Ausgleichskasse als selbständig erwerbend gemeldet sind. Mit der Ausnahme von Landwirtschaftsbetrieben.

Bemessungsgrundlagen	<p><u>Art. 6</u> <sup>1</sup> Das Gewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Industriebetriebe, die ihre Abfälle selber entsorgen und die Sammelinfrastruktur der Gemeinde nicht beanspruchen, können dies bei der Fachstelle nachweisen um von der Grundgebühr befreit zu werden.</p> <p><sup>3</sup> Gastgewerbliche Saisonbetriebe, welche während dem Jahr weniger als sechs Monate geöffnet haben, bezahlen nach Erbringung eines Nachweises über die Betriebsdauer nur die Hälfte der Gewerblichen Grundgebühr.</p> <p><sup>4</sup> Der Nachweis zu Gastgewerbliche Saisonbetriebe hat jährlich zu erfolgen.</p>
----------------------	--

Direktlieferung	<p><u>Art. 7</u> Bei Direktlieferung Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.</p>
-----------------	---

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><u>Art. 8</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Gebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 3 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2).</p>
-----------------	--

Vereinbarung	<p><u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,</li> <li>• die Verkaufspreise,</li> <li>• die Ablieferung der Gebühren und</li> <li>• die Entschädigung für den Vertrieb.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
--------------	---

Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 10</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind mit Containerplomben versehene Container.</p> <p><sup>3</sup> Der Ansatz der Containerplomben wird durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen (Art. 4 Abs. 3).</p> <p><sup>4</sup> Mechanisch verdichtete Container werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p>										
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 11</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die KEBAG festgelegt.</p>										
Grüngutgebühr	<p><u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Entsorgung von Grüngut und kompostierbaren Abfällen werden über Grüngutmarken und Jahresabos finanziert. Die Aufwendungen für die Abfuhr werden aus der Grundgebühr finanziert.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren für die Entsorgung von Grüngut betragen:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Bündelmarken 20 kg</td> <td>Fr. 2.00 bis Fr. 3.00</td> </tr> <tr> <td>Containerplomben 240 lt.</td> <td>Fr. 4.00 bis Fr. 6.00</td> </tr> <tr> <td>Containerplomben 770 lt.</td> <td>Fr. 15.00 bis Fr. 20.00</td> </tr> <tr> <td>Jahresabo 240 lt.</td> <td>Fr. 80.00 bis Fr. 110.00</td> </tr> <tr> <td>Jahresabo 770 lt.</td> <td>Fr. 250.00 bis Fr. 350.00</td> </tr> </table>	Bündelmarken 20 kg	Fr. 2.00 bis Fr. 3.00	Containerplomben 240 lt.	Fr. 4.00 bis Fr. 6.00	Containerplomben 770 lt.	Fr. 15.00 bis Fr. 20.00	Jahresabo 240 lt.	Fr. 80.00 bis Fr. 110.00	Jahresabo 770 lt.	Fr. 250.00 bis Fr. 350.00
Bündelmarken 20 kg	Fr. 2.00 bis Fr. 3.00										
Containerplomben 240 lt.	Fr. 4.00 bis Fr. 6.00										
Containerplomben 770 lt.	Fr. 15.00 bis Fr. 20.00										
Jahresabo 240 lt.	Fr. 80.00 bis Fr. 110.00										
Jahresabo 770 lt.	Fr. 250.00 bis Fr. 350.00										
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 13</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>										
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 14</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Gemäss Gebührenreglement Aufwandgebühr II.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>										

Bezug	<p><u>Art. 15</u> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Der Tarif vom 10. Januar 1990 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung  
von Oberburg, am 20. November 2008

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Bolzli

Heinz Marti

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom  
18. September 2008 bis zum 20. Oktober 2008 zur Einsichtnahme in der  
Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

3414 Oberburg, den 15. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Marti